

12. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 1. Februar 1950.

74 J

Anfrage

der Abg. Marchner, Lackner, Paula Wallisch und Genossen,  
an den Bundesminister für Justiz,  
betrifft Dienstrecht der Richter und Staatsanwälte.

Eine Kundgebung der steirischen Richter und Staatsanwälte hat die Öffentlichkeit auf die besondere Notlage dieses Standes aufmerksam gemacht. Obzwar die ihm angehörigen Personen äußerlich den übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes gleichgestellt erscheinen, handelt es sich in Wahrheit doch um Dienstverhältnisse besonderer Art. Für Richter und Staatsanwälte kommt eine Erleichterung durch Nebenverdienste, wie sie anderen öffentlichen Bediensteten durch ihre vorgesetzte Dienststelle gestattet werden kann, nicht in Betracht. Verfassungsrechtlich wird die Unabhängigkeit der Richter garantiert und erfordert als moralische Grundlage, dass Richter und Funktionäre der Staatsanwaltschaft von beruflichen Bindungen in jeder Weise frei sind. Dazu kommt ferner, dass der Richter schon am Beginn seiner Laufbahn eine andere Funktion hat als die übrigen Staatsbeamten. Er trifft seine Entscheidungen selbstständig und ist hiefür keinem Vorgesetzten verantwortlich. Es ist im Bereich des übrigen öffentlichen Dienstes ausgeschlossen, dass Beamte in jungen Jahren ähnliche Vollmachten besitzen. Der richterliche Dienst an einem Bezirksgericht ist mit dem Dienst etwa bei einer Bezirkshauptmannschaft in keiner Weise vergleichbar, es sei denn, man setzt den Bezirksrichter dem Bezirkshauptmann gleich.

Die äussere Gleichstellung der richterlichen Laufbahn mit der der übrigen Staatsbeamten bringt es mit sich, dass die Richter von Bezirksgerichten zu den Stellen bei Landes- und Obergerichten drängen, weil dies die einzige Möglichkeit einer wirtschaftlichen Besserstellung bietet. Eine solche Entwicklung erscheint den anfragenden Abgeordneten vom Standpunkt einer volkstümlichen Rechtspflege ungesund. Gerade der Bezirksrichter hat zumeist mit Männern und Frauen aus dem Volk zu tun, die vielfach ohne rechtsfreundliche Vertretung vor ihm erscheinen. Dieser Umstand verlangt nicht nur strenge Objektivität der Rechtspflege wie bei allen anderen Gerichten, sondern auch ein besonderes Einfügungsvermögen in das Rechtempfinden des Volkes und daher auch ein grosses Mass von Lebenserfahrung

13. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 1. Februar 1950.

und Lebensklugheit. Das Vertrauen der Menschen in die Rechtspflege hängt in der Hauptsache von den Erfahrungen ab, die sie mit dem Bezirksgericht und dem Bezirksrichter, also mit den Einrichtungen und Personen machen, mit denen sie in Berührung kommen. Es wäre daher wünschenswert, dass ein entsprechendes Dienstrecht es den richterlichen Funktionären, die sich dazu berufen fühlen, ermöglicht, ohne materielle und gesellschaftliche Schädigung lange Jahre oder auch die ganze Dienstzeit beim Bezirksgericht zuzu bringen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, den Entwurf eines den Besonderheiten der Rechtspflege entsprechenden Dienstrechtes für Richter und staatsanwaltschaftliche Funktionäre ausarbeiten zu lassen?